



Begrüßung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des SGK-Kommunalkongresses 2017

## Die Zukunft Brandenburgs fest im Blick



Ines Hübner, Bürgermeisterin von Velten und Landesvorsitzende der SGK Brandenburg

Foto: Christian Maaß/SGK Brandenburg

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin, liebe Katrin, sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete des Landtages, hier möchte ich unseren heutigen Referenten Udo Folgart herzlich hervorheben, liebe Mitglieder der SGK Brandenburg, verehrte Gäste,

ich möchte Euch herzlich auf dem diesjährigen SGK-Kommunalkongress, der zugleich unsere Mitgliederversammlung ist, willkommen heißen. Als „sozialdemokratische kommunalpolitische Familie“ erleben wir in Brandenburg in diesen Tagen ein Wechselbad der Gefühle. Zum einen spüren auch wir in den Kommunen den Rückenwind, der der Sozialdemokratie aus Berlin neues Tempo und Energie gibt. Seitdem bekannt gegeben wurde, dass Martin Schulz Kanzlerkandidat und Vorsitzender der SPD werden soll, hat eine regelrechte Euphorie

die Sozialdemokratie erfasst. Ja, mehr noch: Martin Schulz scheint den richtigen Ton zu treffen, wenn er mit ganz offensichtlich großer Glaubwürdigkeit unser Kernthema soziale Gerechtigkeit anspricht. Er überzeugt damit die Menschen weit über die Grenzen der SPD hinaus. Verloren gegangenes Vertrauen scheint zurückgewonnen zu werden und zumindest demoskopisch erleben wir von Woche zu Woche neue Höhenflüge.

Ich wünsche uns nicht nur für den heutigen Tag, dass wir diesen Optimismus und diese Begeisterung für sozialdemokratische Politik aufnehmen und auch in unsere Kommunen, ihre Vertretungen und Rathäuser hineinbringen und hoffentlich bewahren können. Ein Wechselbad der Gefühle andererseits aber, weil wir natürlich, wollen wir über Kommunalpolitik in Brandenburg reden,

nicht umhinkommen, das Thema Verwaltungsstrukturreform anzusprechen, und wenn wir das tun, natürlich über die Volksinitiative nicht schweigen dürfen, die sich zum Ziel genommen hat, diese Reform um jeden Preis zu stoppen.

Ich persönlich muss gestehen, dass mich eine gewisse Wut packt, wenn ich daran denke, mit welchen absurden Lügen und Zukunftsszenarien die Bürgerinnen und Bürger in Brandenburg teilweise regelrecht überlistet wurden, sich in die Listen der Volksinitiative einzutragen. Mit der Schließung von Schulen und Krankenhäusern, dem Aus für den öffentlichen Personennahverkehr, dem Abriss von Schwimmbädern, wenn nicht sogar mit dem Untergang des Abendlandes wurde da gedroht, käme die Verwaltungsstrukturreform inklusive Funktional- und Kreisgebietsreform sowie

### Inhalt

Artikelserie zum kommunalen Finanzausgleich (Teil 2)

Was mir als Bürgermeisterin der Frauentag bedeutet

SGK-Kommunalkongress und Mitgliederversammlung 2017

Einkreisungen. Andererseits aber können wir die große Zahl der Brandenburgerinnen und Brandenburger nicht ignorieren. Gut 129.000 Bedenken gegen diese Reform, deren grundsätzliche Notwendigkeit wir als SGK nie angezweifelt, im Gegenteil immer betont haben, lassen sich nicht einfach wegwischen – nicht durch Rechtsgutachten und auch nicht durch Ignoranz.

Wir müssen uns eingestehen, dass es uns, damit meine ich die die Landesregierung tragenden Parteien, die jeweiligen Landtagsfraktionen, die Landesregierung, ja, auch uns als SGK, bislang offensichtlich nicht gelungen ist, die Bürgerinnen und Bürger davon zu überzeugen, wie dringend notwendig eine Reform der Verwaltungsstrukturen ist, um diese zukunftsfest zu machen. Ganz offensichtlich erreichen wir im Zeitalter sozialer Netzwerke die Ge-

sellschaft in ihrer Breite nicht mehr mit Reformkongressen und Regionalkonferenzen, sondern müssen unsere Botschaft auch kurz und knapp verpackt, ganz plakativ und anschaulich an die Frau und an den Mann bringen. Ausgleich von Standardanpassungskosten als Reformbestandteil, wegfallende Sonderbedarfsbundesergänzungszahlungen als einer von vielen Reformgründen – damit können wir leider, so wichtig beide Punkte sind, keinen Beliebtheitspokal gewinnen. Es muss uns sehr viel besser gelingen, nicht nur das Richtige zu tun, sondern es auch richtig zu vermarkten.

Dass eine Reform notwendig ist, dürfte die übergroße Mehrheit in diesem Saal bejahen. Über die Ausgestaltung der Reform freilich lässt sich vortrefflich streiten. Wir wollen dies im besten Sinne auch heute tun. Ich freue mich, dass Katrin Lange als Staatssekretärin aus dem federführenden Ministerium und natürlich auch als langjähriges SGK-Mitglied zu uns gekommen ist und uns über den aktuellen Stand der Reform informiert.

Als uns vor gut eineinhalb Jahren die Flüchtlingsfrage in unerwartet plötzlicher Weise und mit einer Größenordnung begegnete, die große Herausforderungen mit sich brachte, wurden schnell Stimmen laut, angesichts dessen die Verwaltungsstrukturreform auf unbestimmte Zeit zu verschieben, um sich der Aufnahme, Unterbringung und Integration der zu uns Geflüchteten voll und ganz zu widmen. Ich habe das damals rigoros abgelehnt.

Politik muss imstande sein, die Landesverwaltung wie auch die Kommunalverwaltungen ebenso, gleichzeitig mehrere Themen zu bearbeiten, mehreren Anforderungen gerecht zu werden, mehrere Herausforderungen zu bewältigen. Das trifft natürlich auch auf uns als SGK Brandenburg zu. Auch wir dürfen und wollen nicht bei einem Thema verharren. Auf unseren Kommunalkongressen der vergangenen Jahre, auf unseren zentralen und dezentralen Veranstaltungen, in unseren Publikationen haben wir auch immer andere Themen aufgegriffen und debattiert. Das wollen

wir auch heute tun. Die „Zukunft der ländlichen Regionen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels“ ist in Brandenburg mit seinen sehr unterschiedlichen Bevölkerungsentwicklungen in den Regionen jenseits des sogenannten Speckgürtels und ebendort ein zentrales Thema, dem sich eigens eine Enquete-Kommission des Landtages widmet.

Wie wichtig es ist, sich Gedanken darüber zu machen, wie auch in ländlichen Regionen Zukunftsperspektiven aufgezeigt werden können, wie dem demografischen Wandel begegnet werden kann, wie wir uns sprichwörtlich auch um die Regionen fernab der Landeshauptstadt kümmern können, auf dass nicht der Eindruck entsteht, einige Landesteile seien abgehängt oder vernachlässigt, zeigt uns das Wahlergebnis der jüngsten Landtagswahl in unserem Nachbarland Mecklenburg-Vorpommern. Die rechtspopulistische AfD konnte vor allem dort Stimmen gewinnen, wo eben genau dieser Eindruck des Abgehängtseins entstanden war. Aber natürlich nicht nur um der Wählerstimmen willen, sondern um des Wohl und Wehes der Brandenburgerinnen und Brandenburger im ganzen Land willen hat dieses Thema Priorität. Ich freue mich, dass Udo Folgart als Mitglied der Enquete-Kommission und natürlich auch er als Mitglied der SGK bei uns ist und über die Arbeit der Kommission berichten wird.

Ich wünsche uns für unseren Kongress, für die Vorträge und Debatten wie auch für die Vorstandswahlen fruchtbringende Erkenntnisse und gutes Gelingen.

Glück auf!

Eure

**Ines Hübner**  
Bürgermeisterin der Stadt Velten  
und Vorsitzende der  
SGK Brandenburg

## Artikelserie zum kommunalen Finanzausgleich

### Artikel 2: Die Schlüsselzuweisungen als Kernelement des kommunalen Finanzausgleichs nach dem Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) Teil 2

Autor Dr. Stephan Wilhelm



Der Autor Dr. Stephan Wilhelm ist regelmäßig auch als Dozent für die SGK Brandenburg im Einsatz.

Foto: N.Rochlitzer/SGK Brandenburg

Die zweite grundlegende Rechengröße zur Ermittlung der Schlüsselzuweisungen nach dem BbgFAG ist die Steuerkraftmesszahl (Gemeinden) bzw. die Umlagekraftmesszahl (Landkreise). Die Steuerkraftmesszahl wird gebildet, indem die Steuerkraftzahlen der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer), des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer sowie die Ausgleichsleistungen für die Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs addiert werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BbgFAG).

#### Gebühren nicht berücksichtigt

Gebühren und Beiträge, Kreditaufnahmen und Zuweisungen Dritter bleiben dagegen bei der Ermittlung der gemeindlichen Finanzkraft nach dem BbgFAG außer Betracht. Gebühren und Beiträge können nicht berücksichtigt werden, da sie zur Finanzierung von kommunalen Leistungen an einzelne Leistungsbezieher oder Gruppen von Leistungsbezieher nach dem kostenmäßigen Äquivalenzprinzip erhoben werden.

Sie tragen somit nicht zur Verbesserung der gemeindlichen Finanzausstattung bei. Kreditaufnahmen wiederum sind nicht Ausdruck eigener Leistungsfähigkeit. Was die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden anbelangt, so scheidet deren Einbeziehung sachlogisch aus, da diese ja gerade zum Ausgleich mangelnder Steuerkraft gewährt werden und eine spätere Anrechnung zweckwidrig zur Kürzung der Schlüsselzuweisungen führen würde. Und finanzkraftunabhängige Zweckzuweisungen dienen zum Ausgleich besonderer Belastungen in bestimmten Aufgabenbereichen, stärken also nicht die allgemeine finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen.

Die Berechnung der einzelnen Steuerkraftzahlen ist in § 9 Abs. 2 u. 3 BbgFAG geregelt. Dabei wird von dem im jeweiligen Bezugsjahr erzielten Ist-Aufkommen ausgegangen. Bei den Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) ist aber letztlich nicht das tatsächliche Aufkommen maßgebend für die Steuerkraftzahl, sondern es wird auf ein normiertes Aufkommen abgestellt.

Das geschieht wie folgt: Das Ist-Aufkommen des vorvergangenen Jahres einer Gemeinde an diesen Steuern wird durch den für das Erhebungsjahr, d. h. das vorvergangene Jahr, von der Gemeinde für die jeweilige Steuerart festgesetzten Hebesatz geteilt. Die dadurch ermittelten Grundbeträge für die weitere Berechnung der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer werden mit dem sog. Nivellierungshebesatz aller Gemeinden der jeweiligen Steuerart multipliziert (und bei der Gewerbesteuerzahl um die Gewerbesteuerumlage der jeweiligen Gemeinde vermindert). Dieser Nivellierungshebesatz ist der gewogene Durchschnittshebesatz aller Gemeinden der jeweiligen Steuerart, abgerundet auf den nächsten ohne Rest durch fünf teilbaren Hebesatz. Die Höhe der eigenen Steuerhebesätze für die Realsteuern hat somit keine Auswirkungen auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen nach dem BbgFAG.

Die Abrundung des gewogenen Durchschnittshebesatzes auf den o. g. Nivellierungshebesatz wurde in Umsetzung einer Empfehlung des Gutachters Prof. Dr. Lenk aus dem Jahr 2012 zum 01.01.2014 in das BbgFAG aufgenommen und zielt auf die Vermeidung der direkten Abhängigkeit des Durchschnittshebesatzes von der Hebesatzpolitik weniger Gemeinden und daraus resultierenden Spiralwirkungen.

#### Gebot der Gleichbehandlung

Auf die Heranziehung des tatsächlichen Realsteueraufkommens im Berechnungsverfahren wird verzichtet, um auszuschließen, dass Gemeinden über die Herabsetzung ihrer Hebesätze und des dadurch sinkenden tatsächlichen Realsteueraufkommens unmittelbar Einfluss auf die Höhe ihrer Schlüsselzuweisungen nehmen können. Die Anknüpfung an fiktive Hebesätze entspricht nach dem Urteil des Verfassungsgerichts Brandenburg vom 16.09.1999 dem

ausdrücklichen Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung, weil dadurch der kommunale Finanzausgleich von der Willensbildung der einzelnen Gemeinde zur Höhe der Hebesätze unabhängig gemacht wird.

Mit der normativen Bewertung hat der Gesetzgeber für die Gemeinden zugleich ein Anreizsystem geschaffen, das Steuerpotential auszuschöpfen. Es ist aber Angelegenheit jeder einzelnen Gemeinde im Rahmen ihrer Finanzhoheit, die Hebesätze für die Realsteuern in eigener Zuständigkeit festzusetzen. Ist der Hebesatz allerdings geringer als der landesdurchschnittliche Hebesatz, wird das Steuerpotenzial im Verhältnis zu der im kommunalen Finanzausgleich angerechneten Steuerkraft nicht ausgeschöpft; die tatsächliche Steuerkraft bleibt hinter der normativen Steuerkraft, ausgedrückt in der Steuerkraftmesszahl, zurück.

Gemäß Art. 106 Abs. 5 und 5a GG erhalten die Gemeinden einen Anteil am Aufkommen an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer. Dieser beträgt bei der Einkommensteuer gemäß § 1 Satz 1 GemFinRefG z. Zt. 15 Prozent (zzgl. 12 Prozent an der mit der Einkommensteuer erhobenen Kapitalertragsteuer) und bei der Umsatzsteuer (nach Vorwegabzügen) gemäß § 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes (des Bundes) z. Zt. 2,2 Prozent. Als Steuerkraftzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 u. 4 BbgFAG das Ist-Aufkommen des vorvergangenen Jahres angesetzt.

#### Ausgleichsleistungen

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 BbgFAG fließen in die Berechnung der Steuerkraftmesszahl der Gemeinden auch die Ausgleichsleistungen für die Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs als eigene Steu-

Anzeige

**DAS DEBATTENPORTAL  
DER SOZIALDEMOKRATIE**

vorwärts.de

Der Neus an der Spitze  
**Martin Schulz**  
begeistert die SPD  
und das Land

#### DEBATTIEREN

Wir treiben wichtige politische und gesellschaftliche Debatten voran.

#### VERNETZEN

Wir verbinden Menschen und Organisationen, die der Sozialdemokratie nahestehen.

#### POSITIONIEREN

Wir zeigen Haltung und beziehen klar Stellung zu aktuellen Themen.

**BESUCHEN SIE UNS UND DISKUTIEREN SIE MIT!**

erkräftzahl ein. Die Regelung steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Gewährung dieser finanziellen Ausgleichsleistungen für die Gemeinden nach § 17 BbgFAG. In § 17 ist die Beteiligung der Gemeinden Brandenburgs an den Leistungen des Bundes zum Ausgleich der aufgrund des Ersten und Zweiten Gesetzes zur Familienförderung seit 1996 erfolgenden steuerlichen Finanzierung des Kindergeldes und des dadurch verringerten Einkommensteueraufkommens normiert. Der Bund stellt dafür dem Land Brandenburg und den anderen Ländern einen erhöhten Umsatzsteueranteil zur Verfügung. Das Volumen der Ausgleichsleistungen nach § 17 betrug im Jahr 2005 rd. 67 Millionen Euro und in 2011 rd. 87 Euro. Für das Jahr 2017 wird von einem Betrag in Höhe von rd. 110 Millionen Euro ausgegangen.

Während die normierte eigene Finanzkraft bei den Gemeinden durch die Steuerkraftmesszahl dargestellt

wird, ist die entsprechende Rechengröße bei den Landkreisen die Umlagekraftmesszahl (§ 12 BbgFAG). Die Norm steht im engen Zusammenhang mit § 18 BbgFAG, der die finanzrechtlichen Regelungen zur Kreisumlage enthält.

#### **Umlagekraftmesszahl**

Gemäß § 12 Satz 1 bemisst sich die Umlagekraftmesszahl nach dem gewogenen Durchschnitt der Umlagesätze für die Kreisumlage des vorvergangenen Jahres und den Umlagegrundlagen des jeweiligen Ausgleichsjahres. Das heißt, die Umlagekraftmesszahl eines Landkreises wird ermittelt, indem auf die Umlagegrundlagen des betreffenden Landkreises der gewogene durchschnittliche Kreisumlagesatz aller brandenburgischen Landkreise des vorvergangenen Jahres gelegt wird. Umlagegrundlagen sind gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BbgFAG die Steuerkraftmesszahlen nach § 9 zuzüglich der allgemeinen Schlüsselzuweisung

nach § 6 Abs. 1 BbgFAG der kreisangehörigen Gemeinden, abzüglich der Finanzausgleichumlage nach §17a BbgFAG. Das sichert im Zusammenhang mit der Regelung in § 17a Abs. 3 Satz 1 BbgFAG die Haushaltsneutralität der Einführung der Finanzausgleichumlage für die Landkreise und die kreisangehörigen Gemeinden (mit Ausnahme der zur Finanzausgleichumlage herangezogenen abundanten Gemeinden). Die Umlagegrundlagen widerspiegeln damit letztlich die finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden.

Auch bei der Berechnung der Umlagekraftmesszahl der Landkreise wird auf ein normiertes Aufkommen abgestellt, indem – wie bereits dargestellt – auf die jeweiligen Umlagegrundlagen eines Landkreises der gewogene, d. h. größenabhängig gewichtete Durchschnitt der Umlagesätze aller Landkreise des Landes Brandenburg gelegt wird. Die Höhe des eigenen

Kreisumlagesatzes hat somit keine Auswirkungen auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Landkreise nach dem BbgFAG. Das entspricht dem normativen Charakter der Finanzkraftbemessung nach dem BbgFAG und dem ausdrücklichen Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung, weil dadurch der KFA von der Willensbildung des einzelnen Landkreises zum Kreisumlagesatz unabhängig gemacht wird. Durch die Festsetzung des Kreisumlagesatzes nimmt der jeweilige Landkreis aber Einfluss auf das Aufkommen aus der Kreisumlage.

#### **Dreiteilung der Zuweisung**

Was die Aufteilung der Schlüsselmasse anbelangt, erfolgt im Land Brandenburg bereits seit den Gemeindefinanzierungsgesetzen eine Dreiteilung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen in Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und kreisfreie Städte für Gemeindeaufgaben, an Landkreise (für deren Aufgaben) und an kreisfreie

Anzeige

**bnr.de**  
blick nach rechts

**„Die Bekämpfung von Rechtsextremismus ist nach wie vor ein aktuelles und zentrales Thema. Wer den ‚blick nach rechts‘ regelmäßig liest, erkennt die aktuellen Gefahren von Rechtsaußen und kann sachkundig argumentieren.“**

*Schirmherrin Ute Vogt*

Weitere Informationen im Netz: [www.bnr.de](http://www.bnr.de)

Städte für Kreisaufgaben (§ 5 Abs. 2 BbgFAG). Das derzeitige Aufteilungsverhältnis beträgt 67,8 Prozent : 28,0 Prozent : 4,2 Prozent. Die Regelung ist an den unterschiedlichen Aufgabenbereichen von Gemeinden und Landkreisen ausgerichtet und berücksichtigt zugleich die besondere Rechtsstellung der kreisfreien Städte. Diese erfüllen neben ihren Aufgaben als Gemeinden gemäß § 1 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung in ihrem Gebiet auch die Aufgaben, die ansonsten den Landkreisen obliegen. Diese grundsätzliche Aufteilung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen nutzt das vom Landesverfassungsgericht wiederholt betonte Gestaltungsermessens und ist daher vom Verfassungsgericht bisher weder vom Ansatz her noch der Höhe nach gerügt worden.

Zur Abrechnung des kommunalen Finanzausgleichs ist in § 3 Abs. 3 Satz 1 BbgFAG geregelt, dass der Anteil der Gemeinden und Landkreise an den Einnahmen des Landes (mit Ausnahme der feststehenden Einnahmen aus den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes [des Bundes]) nach den Ansätzen des Haushaltsplans des Landes für die jeweilige Einnahmeart vorläufig berechnet wird. Das trägt der Tatsache Rechnung, dass der Landeshaushalt die erwarteten Einnahmen des Landes enthält, die die Grundlage für die allgemeine Verbundmasse nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bilden. Der Finanzausgleich ist daher jährlich gesondert abzurechnen (sog. Spitzabrechnung – § 2 Absatz 2 Satz 1). Diese Spitzabrechnung garantiert, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände anteilig am tatsächlichen Steueraufkommen des Landes und nicht an den lt. Haushaltsansätzen des Landes geplanten Steuereinnahmen beteiligt werden.

#### IMPRESSUM

##### Verantwortlich für den Inhalt:

SGK Brandenburg e.V.,  
Alleestraße 9, 14469 Potsdam

Redaktion: Niels Rochlitzer, V.i.S.d.P.  
Telefon: (0331) 73 09 82 01

Verlag: Berliner vorwärts Verlagsgesellschaft,  
Stresemannstraße 30, 10963 Berlin  
Telefon: (030) 255 94-100  
Telefax: (030) 255 94-192

Anzeigen: Henning Witzel

Druck: J.D. Küster Nachf. + Pressedruck GmbH  
& Co. KG, Industriestraße 20, 33689 Bielefeld

## Was mir als Bürgermeisterin der Frauentag bedeutet

**Autorin** Ines Hübner, Bürgermeisterin der Stadt Velten (Brandenburg) und Vorsitzende der SGK Brandenburg

Wir haben vor einiger Zeit, am 8. März, den Internationalen Frauentag begangen, im Land Brandenburg umrahmt von der Frauenwoche, in einigen Kommunen Deutschlands sogar von mehreren Frauenwochen. Auch in meiner Heimatstadt Velten haben wir diese Woche mit Vorträgen, Workshops, einem Konzert, Lesungen und einem Filmabend gefeiert.

Immer wieder erlebe ich in Diskussionen, dass mir – nicht nur von Männern – die Frage gestellt wird, ob im 21. Jahrhundert so viel Aufhebens um einen zu Beginn des 20. Jahrhunderts erkämpften Tag gemacht werden muss. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau sei doch „weitgehend“ erreicht. Allein das Wort „weitgehend“ bringt mich in solchen Debatten auf die Palme.

### Noch immer keine Parität

Ich muss in solchen Gesprächen gar nicht darauf hinweisen, dass in Deutschland Lohngerechtigkeit zwischen Mann und Frau längst noch nicht erreicht ist, dass noch immer Aufsichtsratsposten in DAX-Konzernen fast ausschließlich von Männern besetzt sind, wir noch weit entfernt sind von einer eigenständigen Existenzsicherung von Frauen über alle Lebensphasen hinweg. Es genügt, wenn ich auf unsere Stadtverordnetenversammlung in Velten verweise und frage, wie es in der Vertretung um eine auch nur annähernd paritätische Verteilung der Mandate bestellt ist. Kommunalpolitik ist eben exemplarisch für ein Dilemma, das unsere Gesellschaft nach wie vor durchzieht. Trotz Quotierung der Listen zu allgemeinen Wahlen und der Wahlämter in den meisten Parteien sind es wir Frauen, die zumeist vor den großen Herausforderungen der Vereinbarkeit stehen (von Beruf und politischem (Ehren)Amt mit der Pflege von Angehörigen UND mit der Erziehung von Kindern) und ihnen nicht immer gewachsen sind. Wie viele Frauen sind es, die im Laufe einer Wahlperiode ihr Mandat in einer Kommunalver-



Ines Hübner

Foto: C.Maaß/SGK Brandenburg

tretung aufgeben müssen, weil Sitzungszeiten der Fraktion, der Parteigliederungen, der Ausschüsse und der Vertretung selbst einfach nicht mit Familie und Beruf unter einen Hut zu bringen sind?! Und wie wenige Männer scheitern an der gleichen Herausforderung?

Ich liebe meinen Beruf als Bürgermeisterin und bin davon überzeugt, dass ich gerade als Frau besondere Eigenschaften mitbringe, die mir bei der Amtsausübung helfen. Neben den berühmten Soft Skills ist es auch das Verständnis für die Frauen in Velten und eben diese Vereinbarkeitsprobleme, zu deren Lösung wir auch als Kommune beitragen wollen. Das beginnt schon bei der Flexibilität der Öffnungs- und Betreuungszeiten in unseren Kitas.

Aber auch als Bürgermeisterin begegnen mir die gleichen Herausforderungen wie anderen Frauen. Ein Blick in den Terminkalender offenbart, dass unsere Gesellschaft wie schon die Honoratiorengesellschaft vor 150 Jahren sich am Lebensrhythmus älterer Herren orientiert: Sitzungen, Vereinstreffen, zu begehende Jubiläen

etc. bis in den späten Abend hinein. Schon Heide Simonis beklagte die Altherren-Vereinsmeierei in verrauchten Hinterzimmern an Biertischen, die es Frauen fast unmöglich mache, in der Politik mit den „trinkfesteren“ Männern Schritt zu halten. Wenn wir ehrlich sind, trifft das noch immer zu und unterscheidet die Bundes- oder Landespolitik nicht von jener in der Kommune.

### Anlass zum Nachdenken

Auch hier ist der 8. März ein guter Anlass, einmal mehr darüber nachzudenken, was in der Politik selbst, ihren Prozessen und Ritualen alles familiengerechter gestaltet werden könnte. Und der Internationale Frauentag ist ein Anlass, all jenen zu danken, die sich in der Politik immer wieder diesem Dilemma stellen, es ertragen und trotzdem ihre Energie und Zeit aufwenden, sich zu engagieren. Nicht zuletzt ist der Frauentag aber auch ein Anlass, all denen zu danken, die an der Seite jener stehen und den Rücken stärken oder frei halten, die nicht minder Energie aufbringen müssen, Politik, Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren – Männern und Frauen!

# SGK-Kommunalkongress und Mitgliederversammlung 2017

## Kontinuität und Aufbruch

Autor Niels Rochlitzer



Circa 50 Teilnehmer aus dem ganzen Land Brandenburg nahmen am SGK-Kommunalkongress 2017 teil.

Foto: N.Rochlitzer/SGK Brandenburg

Die Mitgliederversammlungen der SGK Brandenburg finden traditionell im Rahmen eines Kommunalkongresses statt und beinhalten satzungsgemäß im zweijährigen Turnus die Neuwahlen des Vorstandes. Am

11. März fand die diesjährige Zusammenkunft der SGK-Mitglieder im Regine-Hildebrandt-Haus statt und unterteilte sich in zwei Hauptteile, die jeweils unter der eingangs genannten Überschrift zusammen-

gefasst werden können. Im ersten Hauptteil diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach einleitenden Vorträgen von Staatssekretärin Katrin Lange und MdL Udo Folgart über den aktuellen Stand der

Verwaltungsstrukturreform und die Arbeit der Enquete-Kommission 6/1 des Landtages „Zukunft der ländlichen Regionen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels“. Im zweiten Teil des Kongresses wurde der Vorstand neu gewählt, dem eine Reihe bisheriger Mitglieder weiterhin angehören werden, die durch erstmals in den Vorstand Gewählte verstärkt werden.

### Stärkung des Ehrenamtes gefordert

Wie schon bei einer Reihe vorheriger Veranstaltungen der SGK Brandenburg wurde zur bevorstehenden Funktional- und Kreisgebietsreform kontrovers, zugleich aber auch konstruktiv diskutiert. Die Teilnehmer des Kommunalkongresses waren sich in der Einschätzung einig, dass der Reformbedarf zweifelsfrei besteht. Angesichts des demografischen Wandels und der sich in der Zukunft ändernden Finanzsituation des Landes Brandenburg (sinkende Einnahmen durch veränderte europäische Förderkulisse und Bund-Län-

### Der Vorstand der SGK Brandenburg 2017 bis 2019

Die turnusmäßigen Neuwahlen des Vorstandes fanden jeweils ohne Gegenkandidaturen statt und spiegeln in ihrem Ergebnis die regionale und funktionelle Ausgewogenheit der SGK Brandenburg wieder. Sowohl die unterschiedlichen Regionen des Landes werden im künftigen Vorstand vertreten sein als auch die verschiedenen kommunalpolitischen Funktionen in Haupt- und Ehrenamt:

**Vorsitzende:** Ines Hübner, Bürgermeisterin der Ofenstadt Velten

**Erster stellvertretender Vorsitzender:** Christian Großmann, Erster Beigeordneter der Stadt Ludwigsfelde

**Zweiter stellvertretender Vorsitzender:** Ralf Reinhardt, Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

**Schatzmeisterin:** Jennifer Collin, Sachkundige Einwohnerin in der SVV der Stadt Oranienburg

**Schriftführer:** Daniel Keip, Stadtverordneter der Stadt Brandenburg an der Havel

**Beisitzer/in** auf Vorschlag des SPD-Landesvorstandes: Kerstin Kircheis, MdL, Stadtverordnete der Stadt Cottbus, und Manfred Richter, Vorsitzender des Kreistages Ostprignitz-Ruppin

**Beisitzer:** Katja Artz, Gemeindevertreterin der Gemeinde Linthe und sachkundige Einwohnerin im Kreis-

tag Potsdam-Mittelmark

Matthias Grunert, Stadtverordneter der Stadt Luckenwalde und sachkundiger Einwohner im Kreistag Teltow-Fläming

Daniel Kurth, MdL, Stadtverordneter der Stadt Eberswalde

Dr. Harald Sempf, Hauptdezernent der Stadt Falkensee,

Kai Weber, Stadtverordneter der Landeshauptstadt Potsdam,

Liane Wöllner, als kommunalpolitisch interessierte Bürgerin

Zu Revisorinnen und zum Revisor wurden Anett Kleinke, Martina Plischke und Dr. Reinhard Starck gewählt.

Der Vorstand wird ergänzt durch Christian Maaß und Stephan Loge als Mitgliedern des Vorstandes der Bundes-SGK. Der SPD-Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion, Mike Bischoff, und der Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg, Karl-Ludwig Böttcher, werden in der konstituierenden Sitzung zur Kooptierung (wie in der vorangegangenen Wahlperiode auch) vorgeschlagen.

Der neu gewählte Vorstand bedankt sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen bei den Mitgliedern der SGK Brandenburg!

# DAS DEBATTENMAGAZIN

Die alten Lösungen taugen nicht mehr, die neuen kommen nicht von selbst: Die Berliner Republik ist der Ort für die wichtigen gesellschaftspolitischen Debatten unserer Zeit – progressiv, neugierig, undogmatisch.



**Bestellen Sie unter: Telefon 030/7407 316-62, Telefax 030/7407 316-63, E-Mail [vertrieb@b-republik.de](mailto:vertrieb@b-republik.de)**

Die Berliner Republik erscheint fünf Mal im Jahr. Sie ist zum Preis von 8,- € inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten als Einzelheft erhältlich oder im Abonnement zu beziehen: Jahresabo\* 40,- €; Studentenjahresabo\* 25,- €. Bezug der bereits erschienenen Hefte möglich.

\*Das Abonnement verlängert sich um ein Jahr, sofern es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.



Staatssekretärin Katrin Lange (l.) und Udo Folgart (r.) leiteten mit ihren Vorträgen jeweils intensive und konstruktive Diskussionen ein.

Foto: C.Maaß/SGK Brandenburg

der-Finanzien) führe, so die einmütige Auffassung, kein Weg an einer tiefgreifenden Reform vorbei. Dies könne auch keine Volksinitiative vom Tisch wischen. Kritik wurde an deren

Initiatoren geübt. Insbesondere die CDU Brandenburg, die zu den vehementesten Unterstützern der Volksinitiative gehört, hatte noch in der vorangegangenen Legislaturperiode

des Landtages selbst den Reformbedarf anerkannt und bediene sich nun populistischer Scheinargumente, um die Pläne der rot-roten Landesregierung zu torpedieren. Diskussionsbe-

darf besteht aber auch aus Sicht der SGK Brandenburg weiterhin. Das im Dezember 2016 durch den Vorstand beschlossene Thesenpapier zur Reform hatte bereits angemahnt, dass die Finanzierung der Reform nicht zulasten der Kommunen gehen dürfe. Dem schloss sich die Mitgliederversammlung an.

Eine Forderung, die von der Mehrheit getragen wurde, war die Stärkung ehrenamtlicher Kommunalpolitiker im Zuge der Reform. Das Übergewicht der Hauptverwaltungsbeamten in der Kommunalpolitik müsse zugunsten der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretungen überwunden werden.

### Zukunft des ländlichen Raumes

Als dringliche Ergänzung der Reformdebatte muss die Arbeit der Enquete-Kommission des Landtages „Zukunft der ländlichen Regionen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels“ betrachtet werden. Was örtliche Daseinsvorsorge im 21. Jahrhundert bedeutet, vor welchen Herausforderungen sie steht und welche neuen Lösungsansätze es für ländliche Regionen aufzugreifen gilt, wird durch die Kommission beleuchtet, deren Arbeit ihr Mitglied Udo Folgart vorstellte.

Planungsrecht und Siedlungsstrukturentwicklung, Regionale Wertschöpfung und Beschäftigung, Digitale und technische Infrastruktur, Mobilität, Daseinsvorsorge, Soziale Infrastruktur, Gesellschaftliche und politische Teilhabe sowie Querschnittsthemen und Schlussfolgerungen sind die Themenfelder, derer sich die Kommission unter Vorsitz Wolfgang Roicks annimmt.

Die SGK Brandenburg wird die Arbeit der Enquete-Kommission weiterhin verfolgen und im regelmäßigen Austausch mit ihren sozialdemokratischen Mitgliedern stehen. Ein zentrales Anliegen, das die Sozialdemokratie in Brandenburg verfolgt, soll und kann auch dadurch verwirklicht werden: gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes, in der Hauptstadtregion, dem sogenannten Speckgürtel, ebenso wie in den ländlichen Regionen abseits der Bundes- und Landeshauptstadt.



Der neu gewählte Vorstand der SGK Brandenburg (nicht im Bild: Matthias Grunert, Daniel Kurth, MdL, Dr. Harald Sempf)

Foto: SGK Brandenburg